



Entschädigungsverordnung / Revision / Synopse

Neue Fassung vom 3. Dezember 2025, gültig ab 1. Juli 2026	Bisherige Fassung vom 11. September 2013; Stand vom 1. Januar 2025	Bemerkungen
Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) 110.1	Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung) 110.1	<i>Verschlinkung Titel, ständige Kommissionen bestehen gemäss Gemeindeordnung (GO) nicht mehr</i>
Gestützt auf Artikel 13 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung.	Artikel 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 10 lit. m der Gemeindeordnung vom 26. September 1993 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung.	<i>Der Verweis auf die Rechtsgrundlage hat mit der neuen GO geändert.</i>
Artikel 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, die Abgeltung der Spesen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, von beratenden Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionären der Gemeinde.	Artikel 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, die Abgeltung der Spesen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Gemeinde.	<i>Ergänzung des Wort "beratenden" Kommissionen, ansonsten unverändert</i>
Artikel 2 Behörden ¹ Die Mitglieder der Behörden werden für ihre amtliche Tätigkeit, wie nachfolgend aufgeführt, entschädigt (Beträge in Franken pro Jahr). Die Spesen	Artikel 3 Behörden ¹ Für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben werden die Mitglieder der Behörden wie folgt entschädigt.	• <i>Regelung der Auszahlungsmodalitäten in Absatz 2</i> • <i>Integration des bisherigen Artikel 11^{bis} Pensionskasse im Absatz 3</i> • <i>Regelung Absatz 4 wurde neu aufgenommen</i>

Neue Fassung vom 3. Dezember 2025, gültig ab 1. Juli 2026	Bisherige Fassung vom 11. September 2013; Stand vom 1. Januar 2025	Bemerkungen
werden pauschal abgegolten. Es werden keine weiteren Spesen vergütet. ² Die Auszahlung der Grundvergütung und der Spesen erfolgt monatlich. ³ Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichtete Entschädigung in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen. ⁴ Entschädigungen, die Behördenmitglieder aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Zweckverbände, Vorstände und dergleichen erhalten, sind der Gemeindekasse abzuliefern.	Die Spesen werden pauschal abgegolten. Artikel 5 Spesenvergütung ¹ Den Behörden und Kommissionen mit Spesenpauschalen werden keine weiteren Spesen vergütet. ² Den Mitgliedern der übrigen Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären bzw. Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Spesen und Barauslagen vergütet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Artikel 11^{bis} Pensionskasse Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichteten Grundentschädigungen und Sitzungsgelder in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen.	<i>In der Grundvergütung sind insbesondere die nachstehenden Aufwände enthalten:</i> • <i>Vor- und Nachbearbeitungen von Sitzungen (Aktenstudium), Klausuren, Workshops etc.</i> • <i>Repräsentationsaufwand</i> • <i>Ressortstellvertretungen im ordentlichen Rahmen</i> • <i>Besuche von Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt</i> • <i>Mailverkehr, Telefongespräche, persönliche Kontakte mit der Bevölkerung/Eltern</i> • <i>Informationsaustausch zwischen den Ressorts und mit anderen Behörden</i> • <i>Kontakte mit anderen Gemeinden</i> • <i>Kontakte mit kantonalen oder eidgenössischen Behörden/Gremien</i> • <i>Teilnahme an Gemeindeversammlungen</i> • <i>Teilnahme an Informationsveranstaltungen</i> • <i>Verwaltungsinterne Besprechungen</i> • <i>Schulbesuche bei der Schulpflege</i> <i>In den Pauschalspesen werden folgende Auslagen abgedeckt: Aufwände für Repräsentationen, Verpflegung, private Büroinfrastruktur, Fahrkosten, Nutzung und Vergütung von privaten Smartphones.</i> <i>Die Höhe der Spesenpauschale wurde beim Gemeinderat angepasst. Die Spesenpauschalen, die den Gemeinderäten aus anderen Behörden wie Schulpflege, Bau- und Sozialbehörde separat ausgerichtet wurden sind nun in dieser Pauschale enthalten.</i>

Neue Fassung vom 3. Dezember 2025, gültig ab 1. Juli 2026				Bisherige Fassung vom 11. September 2013; Stand vom 1. Januar 2025				Bemerkungen																																													
								Die Reduktion der Spesenpauschale bei den anderen Behördenmitgliedern wird damit begründet, dass seit dem Amtsdauerbeginn im Juli 2022 sämtlichen Behördenmitgliedern ein Notebook von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem wird der elektronische Zugriff auf die Sitzungsunterlagen ermöglicht sowie einen sicheren Mailverkehr mit der Verwaltung gewährleistet. Zudem fallen bei den übrigen Behördenmitgliedern erfahrungsgemäss deutlich weniger Repräsentationsaufgaben an.																																													
<table><tr><th>Gemeinderat</th><th>Grundvergütung</th><th>Spesen</th><th>Total</th></tr><tr><td>Präsidium (1)</td><td>75'000</td><td>3'000</td><td>78'000</td></tr><tr><td>Schulpräsidium (1)</td><td>56'000</td><td>2'500</td><td>58'500</td></tr><tr><td>Übrige Mitglieder (5)</td><td>42'000</td><td>2'000</td><td>44'000</td></tr><tr><td colspan="2">Total</td><td colspan="2">356'500</td></tr></table>				Gemeinderat	Grundvergütung	Spesen	Total	Präsidium (1)	75'000	3'000	78'000	Schulpräsidium (1)	56'000	2'500	58'500	Übrige Mitglieder (5)	42'000	2'000	44'000	Total		356'500		³ Gemeinderat (7) <table><tr><td></td><td></td><td>Fr.</td><td>Fr.</td></tr><tr><td>Präsidium</td><td>1x</td><td>56'925.00</td><td>56'925.00</td></tr><tr><td>Schulpräsidium</td><td>1x</td><td>43'470.00</td><td>43'470.00</td></tr><tr><td>Mitglieder pro Ressort</td><td>5x</td><td>37'260.00</td><td>186'300.00</td></tr><tr><td>Spesenpauschale</td><td>7x</td><td>1'553.00</td><td>10'871.00</td></tr><tr><td colspan="2">Total</td><td colspan="2">297'566.00</td></tr></table>						Fr.	Fr.	Präsidium	1x	56'925.00	56'925.00	Schulpräsidium	1x	43'470.00	43'470.00	Mitglieder pro Ressort	5x	37'260.00	186'300.00	Spesenpauschale	7x	1'553.00	10'871.00	Total		297'566.00		Mit der Erhöhung der Grundvergütung wird einer angemessenen Entschädigung der Behördentätigkeiten im Vergleich mit einer leitenden Kaderstelle in einem Unternehmen Rechnung getragen. Zusätzlich wird die separate und administrativ aufwändige Ausrichtung von Sitzungsgeldern abgeschafft. Die Spesen sind abgestuft, da bei den beiden Präsidien deutlich höhere Aufwände anfallen als bei den übrigen Mitgliedern (z.B. Vernetzungstätigkeiten, Repräsentationsauftritte etc.). Die Mitglieder des Gemeinderats die in einer anderen Behörde Einsitz haben, erhalten nur noch eine Spesenpauschale. Entschädigung neu: 356'500 abzgl. Entschädigung alt: 297'566 abzgl. Sitzungsgelder: 24'800 Total Mehrkosten 34'134	
Gemeinderat	Grundvergütung	Spesen	Total																																																		
Präsidium (1)	75'000	3'000	78'000																																																		
Schulpräsidium (1)	56'000	2'500	58'500																																																		
Übrige Mitglieder (5)	42'000	2'000	44'000																																																		
Total		356'500																																																			
		Fr.	Fr.																																																		
Präsidium	1x	56'925.00	56'925.00																																																		
Schulpräsidium	1x	43'470.00	43'470.00																																																		
Mitglieder pro Ressort	5x	37'260.00	186'300.00																																																		
Spesenpauschale	7x	1'553.00	10'871.00																																																		
Total		297'566.00																																																			

Neue Fassung vom 3. Dezember 2025, gültig ab 1. Juli 2026				Bisherige Fassung vom 11. September 2013; Stand vom 1. Januar 2025				Bemerkungen																																				
<table><tr><th>Schulpflege</th><th>Grundvergütung</th><th>Spesen</th><th>Total</th></tr><tr><td>Mitglied Gemeinderat (1)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Übrige Mitglieder (6)</td><td>27'000</td><td>500</td><td>27'500</td></tr><tr><td colspan="2">Total</td><td colspan="2">165'000</td></tr></table>				Schulpflege	Grundvergütung	Spesen	Total	Mitglied Gemeinderat (1)	-	-	-	Übrige Mitglieder (6)	27'000	500	27'500	Total		165'000		4 Schulpflege (7) <table><tr><td></td><td></td><td>Fr.</td><td>Fr.</td></tr><tr><td>Präsidium (Mitglied des Gemeinderats)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Mitglieder pro Ressort</td><td>6x</td><td>25'875.00</td><td>155'250.00</td></tr><tr><td>Spesen</td><td>7x</td><td>1'553.00</td><td>10'871.00</td></tr><tr><td colspan="2">Total</td><td colspan="2">166'121.00</td></tr></table> Artikel 6 Schulpflege Den Mitgliedern der Schulpflege werden zusätzlich zu den Entschädigungen nach Art. 3 Abs. 3 folgende Pauschalen vergütet: a. Pro Schulbesuch Fr. 62.00 b. Pro Mitarbeiterbeurteilung (MAB) inkl. Schulbesuche Fr. 207.00						Fr.	Fr.	Präsidium (Mitglied des Gemeinderats)	-	-	-	Mitglieder pro Ressort	6x	25'875.00	155'250.00	Spesen	7x	1'553.00	10'871.00	Total		166'121.00		Die Grundvergütung wird leicht angepasst. Im Gegenzug entfällt die bisher separat ausgerichtete Entschädigung für Schulbesuche, da diese neu in der Grundvergütung enthalten ist. Ergänzend kann festgehalten werden, dass sich der Gesamtbetrag im Vergleich zu früher dennoch höher darstellt, da die Spesenpauschale für das Präsidium in der Grundvergütung enthalten ist. Diese wird nicht mehr der Schulpflege belastet. Artikel 6 lit. b: Mitarbeiterbeurteilungen werden nicht mehr durch Mitglieder der Schulpflege durchgeführt. Entschädigung neu: 165'000 abzgl. Entschädigung alt: 166'121 abzgl. Besuche (2023): 5'561 Total Minderkosten - 6'682
Schulpflege	Grundvergütung	Spesen	Total																																									
Mitglied Gemeinderat (1)	-	-	-																																									
Übrige Mitglieder (6)	27'000	500	27'500																																									
Total		165'000																																										
		Fr.	Fr.																																									
Präsidium (Mitglied des Gemeinderats)	-	-	-																																									
Mitglieder pro Ressort	6x	25'875.00	155'250.00																																									
Spesen	7x	1'553.00	10'871.00																																									
Total		166'121.00																																										
<table><tr><th>Baubebehörde</th><th>Grundvergütung</th><th>Spesen</th><th>Total</th></tr><tr><td>Mitglied Gemeinderat (2)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Übrige Mitglieder (5)</td><td>8'000</td><td>500</td><td>8'500</td></tr><tr><td colspan="2">Total</td><td colspan="2">42'500</td></tr></table>				Baubebehörde	Grundvergütung	Spesen	Total	Mitglied Gemeinderat (2)	-	-	-	Übrige Mitglieder (5)	8'000	500	8'500	Total		42'500		5 Baubebehörde (7) <table><tr><td></td><td></td><td>Fr.</td><td>Fr.</td></tr><tr><td>Präsidium (Mitglied des Gemeinderats)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Vize-Präsidium (Mitglied des Gemeinderats)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>An der Urne gewählte Mitglieder</td><td>5x</td><td>6'728</td><td>33'640.00</td></tr><tr><td>Spesenpauschale</td><td>7x</td><td>1'035.00</td><td>7'245.00</td></tr></table>						Fr.	Fr.	Präsidium (Mitglied des Gemeinderats)	-	-	-	Vize-Präsidium (Mitglied des Gemeinderats)	-	-	-	An der Urne gewählte Mitglieder	5x	6'728	33'640.00	Spesenpauschale	7x	1'035.00	7'245.00	Wegfall des Anspruchs auf Sitzungsgelder: Auch hier fällt das Sitzungsgeld für die Gemeinderatsmitglieder weg, da dieses in der Grundvergütung integriert ist. Besprechungen mit Bauherrschaften erfolgen ausschliesslich durch die Verwaltungsmitarbeitende. Ausgangsscheine werden in der Regel vor der Behördensitzung angesetzt. Erhöhung Gesamtbetrag von 1'615 Franken
Baubebehörde	Grundvergütung	Spesen	Total																																									
Mitglied Gemeinderat (2)	-	-	-																																									
Übrige Mitglieder (5)	8'000	500	8'500																																									
Total		42'500																																										
		Fr.	Fr.																																									
Präsidium (Mitglied des Gemeinderats)	-	-	-																																									
Vize-Präsidium (Mitglied des Gemeinderats)	-	-	-																																									
An der Urne gewählte Mitglieder	5x	6'728	33'640.00																																									
Spesenpauschale	7x	1'035.00	7'245.00																																									

Neue Fassung vom 3. Dezember 2025, gültig ab 1. Juli 2026				Bisherige Fassung vom 11. September 2013; Stand vom 1. Januar 2025				Bemerkungen
				Total		40'885.00		
				Das aus dem Gemeinderat abgeordnete Präsidium und das Vizepräsidium haben Anrecht auf Sitzungsgeld. Besprechungen mit Bauherrschaften und Augenscheine werden mit Sitzungsgeld abgegolten.				
Sozialbehörde				Grundvergütung	Spesen	Total		<i>Die Anzahl der Behördenmandate im Titel ist in der bisherigen Fassung falsch angegeben. Gem. Art. 44 der GO besteht die Sozialbehörde aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, und vier weiteren Mitgliedern.</i> <i>Auf eine separate Entschädigung für das Vizepräsidium wird verzichtet, da kein erheblicher Mehraufwand für dieses Amt entsteht.</i> <i>Spesenentschädigung für Mitglieder Gemeinderat (Präsidium) im Amt als Gemeinderat enthalten.</i> <i>Erhöhung Gesamtbetrag von 775 Franken</i>
Mitglied Gemeinderat (2)				-	-	-		
Übrige Mitglieder (4)				8'000	500	8'500		
Total				34'000				
6 Sozialbehörde (7)								<i>Anpassung Titel auf Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Gem. GO IV. Weitere Behörden und Aufgabenfelder RGPK Art. 49 bis 53)</i> <i>Mit der Einführung der RGPK sind zusätzliche Aufgaben dazugekommen.</i> <i>Erhöhung Gesamtbetrag von 6'371 Franken</i>
						Fr.	Fr.	
Präsidium (Mitglied des Gemeinderats)				-	-	-		
Vize-Präsidium				1x	7'866.00	7'866.00		
Mitglieder				3x	6'728.00	20'184.00		
Spesenpauschale				5x	1'035.00	5'175.00		
Total				33'225.00				
				Das aus dem Gemeinderat abgeordnete Präsidium hat Anrecht auf Sitzungsgeld.				
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission				Grundvergütung	Spesen	Total		
Präsidium (1)				10'000	500	10'500		
Aktuar/in (1)				8'000	500	8'500		
Übrige Mitglieder (5)				6'000	500	6'500		
Total				51'500				
7 Rechnungsprüfungskommission (7)								
						Fr.	Fr.	
Präsidium				1x	7'866.00	7'866.00		
Aktuar/in				1x	6'728.00	6'728.00		
Mitglieder				5x	4'658.00	23'290.00		
Spesenpauschale				7x	1'035.00	7'245.00		
Total				45'129.00				

Neue Fassung vom 3. Dezember 2025, gültig ab 1. Juli 2026	Bisherige Fassung vom 11. September 2013; Stand vom 1. Januar 2025	Bemerkungen
Artikel 3 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält eine pauschale Vergütung von 32'000 Franken pro Jahr sowie 400 Franken pro protokolliertem Geschäft. ² Der Ansatz für die Auslagen für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter wird vom Gemeinderat festgelegt.	Artikel 9 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält pro Jahr eine pauschale Vergütung von 30'875.00 Franken und zudem 362.00 Franken pro protokolliertes Geschäft.	<i>Im November 2019 gelangte der Friedensrichter an den Gemeinderat und ersuchte um Erhöhung der Fallentschädigung. Er begründete sein Anliegen mit der gestiegenen Komplexität der Verfahren und damit verbunden mit dem grösserem Aufwand pro Fall. Mit der neuen Zivilprozessordnung wurden die Aufgaben im Schlichtungsverfahren erweitert, die Entscheidungskompetenz des Friedensrichters auf 2'000 Franken angehoben und das Instrument des Urteilsvorschlages bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken eingeführt. Aufgrund der gesetzlichen Neuerungen ist die Aufgabenerweiterung sowie die Zunahme des Arbeitsaufwandes ausgewiesen und eine Erhöhung der Entschädigung ist gerechtfertigt.</i> <i>Für die Regelung von weiteren Auslagen fehlte bisher eine Bestimmung.</i> <i>Erhöhung Gesamtbetrag von 3'785 Franken (bei einer durchschnittlichen Fallzahl von 70)</i>
Artikel 4 Wahlbüro ¹ Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und für die Hilfskräfte beträgt 50 Franken pro Stunde. ² Die Abrechnung erfolgt viertelstündlich. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.	⁹Wahlbüro (unter Artikel 3 Behörden aufgelistet) Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte beträgt pro Stunde 34.00 Franken.	<i>Der heutige Ansatz ist im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden deutlich tiefer.</i> <i>Tiefster Ansatz: Fr. 30.- / Höchster Ansatz Fr. 50.-</i> <i>Die Entschädigung des Wahlbüros wird unter den Wahlbüromitgliedern rege diskutiert und dabei wird immer wieder eine Erhöhung eingefordert. Als Begründung wird jeweils der Vergleich mit Zumikon gemacht, die Fr. 50.- bezahlen.</i>

Neue Fassung vom 3. Dezember 2025, gültig ab 1. Juli 2026	Bisherige Fassung vom 11. September 2013; Stand vom 1. Januar 2025	Bemerkungen
		<i>Das Wahlbüro leistet im Durchschnitt pro Jahr 464 Stunden. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung resultiert durchschnittlich ein Mehraufwand pro Jahr von rund 7'500 Franken (Fr. 34.-/15'776 Franken von Fr. 50.-/23'200 Franken).</i>
Artikel 5 Sitzungsgeld ¹ Grundsätzlich werden keine Sitzungsgelder entrichtet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat oder, in ihrem Zuständigkeitsbereich, die Schulpflege. ² Das Sitzungsgeld beträgt 60 Franken pro Stunde. ³ Die Abrechnung erfolgt viertelstündlich. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.	Artikel 4 Sitzungsgeld ¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für folgende amtlichen Verrichtungen Sitzungsgelder zu: 1. Teilnahme an Sitzungen von anderen Kommissionen, 2. Wahrnehmung von Aufgaben als Delegierte/r der Gemeinde, 3. Wahrnehmung der Aufgaben als Abgeordnete/r der Gemeinde, 4. Tätigkeiten, die nicht mit dem eigenen Ressort zusammenhängen. ² Tätigkeiten, die mit dem Ressort zusammenhängen, Einsitznahme in Kommissionen, die gemäss Gemeindeordnung von Amtes wegen bestehen, Weiterbildungskurse sowie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Gespräche in der Verwaltung und Repräsentationspflichten aller Art berechtigen nicht zum Bezug von Sitzungsgeld.	<i>Neu werden die Sitzungsgelder für Behördenmitglieder abgeschafft, die administrativ aufwendige Führung von Sitzungslisten und die Abrechnung entfallen. Dafür wird für alle Behörden eine pauschale Grundvergütung erhöht. Für umfangreiche Projekte kann bei der zuständigen Behörde (Gemeinderat oder Schulpflege) ein Antrag gestellt werden.</i>

Neue Fassung vom 3. Dezember 2025, gültig ab 1. Juli 2026	Bisherige Fassung vom 11. September 2013; Stand vom 1. Januar 2025	Bemerkungen
	⁴ Die Schulpflege bestimmt die Entschädigungen der Lehrer/innen für Sitzungen und Kommissionsarbeiten ausserhalb der Arbeitszeit. ⁴ Das Sitzungsgeld beträgt : a. für Sitzungen bis 2.5 Stunden Fr. 112.00 b. für Sitzungen bis 4 Stunden Fr. 224.00 c. für jede weitere Stunde zusätzlich Fr. 56.00 ⁵ Für die Arbeit im Wahlbüro wird neben der Pauschale von Art. 3 Abs. 7 kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.	
Artikel 6 Sonstige Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger ¹ Die Entschädigung sonstiger Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger (z.B. Mitglieder von beratenden Kommissionen, nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre) werden vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege festgelegt. ² Die aus ihrer amtlichen Tätigkeiten erwachsenen Spesen und Barauslagen werden vergütet. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Einzelheiten.	Artikel 7 Beratende Kommissionen Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege festgelegt. Artikel 8 Nebenamtliche Funktionäre bzw. Funktionärinnen Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre bzw. Funktionärinnen werden vom Gemeinderat festgelegt.	

Neue Fassung vom 3. Dezember 2025, gültig ab 1. Juli 2026	Bisherige Fassung vom 11. September 2013; Stand vom 1. Januar 2025	Bemerkungen
Artikel 7 Abgeltung zusätzlicher Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär zusätzliche Aufgaben mit erheblichem Mehraufwand, kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege, auf Antrag hin, eine angemessene zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Artikel 10 Abgeltung zusätzlicher Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär bzw. Funktionärin zusätzliche Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann die zuständige Behörde eine angemessene, zusätzliche Entschädigung ausrichten.	<i>Beispielsweise: Ausserordentliche Stellvertretungen, Sondereinsätze, Geschäftsführungsprüfung RGPK</i>
Artikel 8 Wegfall der Entschädigung ¹ Ist ein Mitglied einer Behörde aus beruflichen oder privaten Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung 30 Tage ab Beginn der Verhinderung. ² Sind Mitglieder einer Behörde wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die weitere Auszahlung der Entschädigung sinngemäss nach dem kommunalen Personalrecht. Die Entschädigung läuft längstens zwei Jahre ab Eintritt der Krankheit oder des Unfalls bzw. längstens bis zum Austritt aus dem Amt, sofern dies die kürzere Frist ist.		<i>Neuer Artikel, eine solche Regelung fehlte bisher</i>
Artikel 9 Anpassungen ¹ Der Gemeinderat kann die Entschädigungen für die Behörden und die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter auf Beginn einer neuen Amtsdauer der	Artikel 11 Teuerungszulagen Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Amtsdauer die Entschädigungen und die Sitzungsgelder dieser Verordnung der Teuerung anpassen.	<i>Sollte die Gemeinde künftig eigene technische Hilfsmittel mehr zur Verfügung stellen, kann eine moderate Erhöhung der Spesen erfolgen. Damit wird gewährleistet, dass Behördenmitglieder weiterhin über die nötige Infrastruktur verfügen, um ihre Aufgaben effizient wahrzunehmen.</i>

Neue Fassung vom 3. Dezember 2025, gültig ab 1. Juli 2026	Bisherige Fassung vom 11. September 2013; Stand vom 1. Januar 2025	Bemerkungen
Teuerung anpassen und auf den nächsten Frankenbetrag aufrunden. ² Der Gemeinderat kann den Stundenansatz für das Sitzungsgeld sowie für das Wahlbüro auf Beginn einer neuen Amtsdauer anpassen. ³ Müssen die Behördenmitgliedern eigene technische Hilfsmittel für den Zugriff auf die notwendigen Unterlagen anschaffen, kann der Gemeinderat, die Spesenpauschale angemessen erhöhen.		
Artikel 10 Inkraftsetzung ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft. ² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt vom 11. September 2013 mit den seitherigen Änderungen sowie allfällige zu dieser Verordnung im Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben. ³ Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.	Artikel 12 Inkraftsetzung ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit Ausnahme von Art. 3 auf den 1. Januar 2014 in Kraft. ² Art. 3 dieser Verordnung tritt auf Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft. ³ Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten	
Von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. Dezember 2025 (GV 2025-XX).	Von der Gemeindeversammlung erlassen am 11. September 2013.	